

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 10. Juli 1961	Nr. 41
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 61	Zweite Verordnung über Einstellungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern in den Einrichtungen der Volksbildung	263
29. 6. 61	Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub	263

Zweite Verordnung* über Einstellungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern in den Einrichtungen der Volksbildung.

Vom 29. Juni 1961

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 49) wird zur Änderung der Verordnung vom 12. September 1957 über Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern in den Einrichtungen der Volksbildung (GBl. I S. 489) folgendes verordnet:

§ 1

In der Überschrift, der Präambel und im § 4 letzter Satz wird jeweils das Wort „Versetzungen“ gestrichen.

§ 2

Der § 1 erster Satz erhält folgende Neufassung:

„Der Abschluß und die Auflösung von Arbeitsverträgen mit Lehrern der allgemeinbildenden Schulen und von Erziehern in den Einrichtungen der Volksbildung erfolgt durch den Rat des Kreises oder der Stadt; die Berufung und Abberufung von Direktoren und Schulleitern der allgemeinbildenden Schulen erfolgt durch den Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung bzw. die Stadtbezirksversammlungen in den Großstädten.“

§ 3

Der § 2 erhält folgende Neufassung:

„Bei der Besetzung der Volksbildungseinrichtungen mit Lehrern und Erziehern, der Berufung und Abberufung von Direktoren und Leitern von Einrichtungen sind die entsprechenden Bestimmungen über die Mitwirkung der örtlichen Volksvertretungen in der Ordnung für die Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten und der Ordnung für die Gemeindevertretungen und ihrer Organe zu beachten.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1961

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Volksbildung
Prof. Dr. Lemnitz

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub.

Vom 29. Juni 1961

In Zusammenfassung der gesetzlichen Bestimmungen wird auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 49) zur Durchführung der Kapitel 6 und 7 sowie der §§ 125, 128 bis 131 und 138 bis 140 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) folgendes verordnet:

I. Arbeitszeit.

Die Gestaltung der Arbeitszeit

§ 1

(1) Die Regelung der Arbeitszeit richtet sich nach dem Gesetz vom 18. Januar 1957 über die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. I S. 73, Ber. S. 120) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Die Dauer der Arbeitszeit beträgt dementsprechend für die Werktätigen in der sozialistischen und ihr gleichgestellten Industrie sowie im Verkehrs- und Nachrichtenwesen 45-Stunden und für die Werktätigen der übrigen Bereiche 48 Stunden.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt für Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 42 Stunden und für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 45 Stunden.

* (1.) VO (GBl. I 1957 S. 489)